

Cham Group AG

Statuten

Ausgabe 2023

Beschluss des Verwaltungsrates in Durchführung des Beschlusses der Generalversammlung
vom 03. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft	1
II.	Kapital, Aktien und Aktionäre	1
III.	Organe der Gesellschaft	3
	A. Die Generalversammlung	3
	B. Der Verwaltungsrat	5
	C. Die Revisionsstelle	6
IV.	Gewinnverwendung und Reserven	6
V.	Auflösung und Liquidation	7
VI.	Mitteilungen und Bekanntmachungen	7



I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 - Firma, Sitz

Unter der Firma **Cham Group AG (Cham Group SA) (Cham Group Inc)** besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Cham.

Art. 2 - Zweck

1. Der Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen aller Art im In- und Ausland sowie die Durchführung von Finanzgeschäften.
2. Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gesellschaftszweckes alle Geschäfte tätigen, die im Interesse der Gesellschaft liegen.

II. Kapital, Aktien und Aktionäre

Art. 3 - Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 29'315'750.00 und ist eingeteilt in 745'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 39.35.
2. Die Aktien sind voll liberiert.

Art. 4 - Aktionäre

Als Aktionär gegenüber der Gesellschaft gilt, wer im Aktienbuch gültig als Eigentümer eingetragen ist.

Art. 5 - aufgehobener Titeldruck und Bucheffekten

1. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat dagegen keinen Anspruch auf Auslieferung von Zertifikaten oder anderweitigen Urkunden mit Wertpapiercharakter.
2. Diejenigen Namenaktien, welche nicht als Urkunden ausgegeben sind, werden grundsätzlich als Wertrechte im Sinne von Art. 973c OR geführt. Diese werden bei einer Verwahrungsstelle sammelverwahrt und gelten als Bucheffekten im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten (Bucheffektengesetz).
3. Die Gesellschaft kann sammelverwahrte Wertpapiere im Sinne von Art. 973a OR, Globalurkunden im Sinne von Art. 973b OR oder Wertrechte im Sinne von Art. 973c OR, vorbehältlich abweichender vertraglicher Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber der Verwahrungsstelle, ohne Zustimmung des Aktionärs in eine der beiden anderen Formen umwandeln. Die Gesellschaft trägt die hieraus entstehenden Kosten.
4. Mit Zustimmung des Aktionärs dürfen die bis anhin als Urkunde ausgegebenen Namenaktien bei deren Einlieferung an die Gesellschaft annulliert und ebenfalls als Bucheffekten gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung sammelverwahrt werden.
5. Der Gesellschaft steht es frei weiterhin Namenaktien in der Form von Wertpapieren auszugeben. In solchen Fällen werden die entsprechenden Titel bei der Verwahrungsstelle ausgebucht und damit nicht mehr als Bucheffekten geführt. Nicht bei der Verwahrungsstelle hinterlegte und im Hauptregister geführte Namenaktien unterstehen nicht den Bestimmungen des BEG.



6. Falls Aktien gedruckt werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Facsimile-Unterschriften sein.
7. Die Gesellschaft kann in jedem Fall Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.
8. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie oder jedes Zertifikat nur einen Berechtigten.

Art. 6 - Übertragung der Namenaktien und Sicherheiten

1. Die Übertragung der als Bucheffekten ausgegebenen Namenaktien, die Bestellung von Sicherheiten an diesen sowie deren Verwertung richtet sich einzig nach den Bestimmungen des BEG.
2. Der Eigentümer der Namenaktie wird mit seinem Namen, Vornamen, seiner Adresse (Wohnsitz) und seiner Staatsangehörigkeit (natürliche Personen) bzw. seinem Sitz (juristische Personen) im Aktienbuch eingetragen. Jegliche Änderung dieser Angaben ist der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Das Aktienbuch dient als Wertrechtbuch im Sinne von Art. 973c Abs. 2 OR.
3. Die Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrates, der diese Befugnis ganz oder teilweise delegieren kann. Wird die Genehmigung verweigert, wird der Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen.
4. Der Verwaltungsrat kann die Genehmigung nur verweigern:
 - a) soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft und/oder ihre Gruppengesellschaften gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden bzw. fehlenden Informationen daran hindern könnte, die durch Bundesgesetze, insbesondere das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, geforderten Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre und/oder der wirtschaftlich Berechtigten, insbesondere der schweizerischen Beherrschung, zu erbringen;
 - b) wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.
5. Die Bestimmungen gemäss Abs. 4 gelten auch für die Zeichnung oder den Erwerb von Namenaktien mittels Ausübung von Options- oder Wandelrechten aus Namenaktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren sowie mittels Ausübung von zugekauften Bezugsrechten.
6. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch, die durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind oder den gemäss Abs. 4 und 5 angestrebten Verhältnissen, insbesondere der schweizerischen Beherrschung, nicht mehr entsprechen, nach Anhörung des Betroffenen rückwirkend aufzuheben.
7. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Erleichterungen von diesen Regeln bewilligen.
8. Bis zur Anerkennung des Erwerbers kann dieser weder mit den Aktien verknüpfte Stimmrechte noch andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte ausüben. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.
9. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für Nutzniesser.

Art. 7 - Kapitalerhöhung; Bezugsrechte

1. Das Aktienkapital kann durch ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung erhöht werden.
2. Jeder Aktionär hat ein Bezugsrecht proportional zum gesamten Nennwert der ihm gehörenden Aktien, sofern der Beschluss über die Kapitalerhöhung nicht etwas anderes bestimmt.



3. Die Bedingungen der Geltendmachung des Bezugsrechts werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt.
4. Für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gelten die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

III. Organe der Gesellschaft

A. Die Generalversammlung

Art. 8 - Befugnisse

1. Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.
2. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
 - c) die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
 - e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - f) die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.
3. Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände befugt, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Art. 9 - Einberufung

1. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Revisionsstelle einzuberufen. Ferner kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt werden. In diesem Fall ist die Versammlung innert drei Monaten seit Eingang des Begehrens einzuberufen.

Art. 10 - Form und Art der Einberufung

1. Die Einberufung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag elektronisch oder durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragene Aktionäre.



2. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder (gemäss Art. 10 Abs. 3) die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.
3. Aktionäre, welche Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein dahingehender Antrag muss dem Verwaltungsrat mindestens sechzig Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
4. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
5. Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 11 - Vorsitz, Protokoll

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.
2. Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler und den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.
3. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen ist und damit als genehmigt gilt.

Art. 12 - Stimmrecht und Vertretung

1. In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 6.
2. Zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt ist jeder im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragene Aktionär. Sofern kein institutioneller Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, kann das Stimmrecht nur an andere, im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene, Aktionäre (mittels schriftlicher Vollmacht) übertragen werden. Der Verwaltungsrat bezeichnet den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und regelt die weiteren Einzelheiten.
3. Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 13 - Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen unter Vorbehalt von Art. 14 mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los; bei den übrigen Beschlüssen hat der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.
3. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende es anordnet oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 % der vertretenen Stimmen verfügen, es verlangen.



Art. 14 - Quorum und Mehrheit für wichtige Beschlüsse

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
3. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Übernahme einer anderen Gesellschaft durch Fusion,
8. die Auflösung der Gesellschaft.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 15 - Wählbarkeit, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 - Konstituierung

1. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.
2. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Art. 17 - Einberufung, Protokollführung

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern; ausserdem kann jedes Mitglied beim Präsidenten unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung des Verwaltungsrates verlangen.
2. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 18 - Beschlüsse

1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
3. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
4. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 19 - Zuständigkeit

1. Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.



2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation und Erlass des Organisationsreglementes;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Bestimmung der Art ihrer Zeichnung;
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 - h) die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderung.

Art. 20 - Übertragung der Vertretung und Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Vertretung der Gesellschaft und, nach Massgabe eines Organisationsreglementes, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Art. 21 - Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung.

C. Die Revisionsstelle

Art. 22 - Wahl, Amtsdauer und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr eine Revisionsstelle mit den ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnissen und Pflichten.

IV. Gewinnverwendung und Reserven

Art. 23 - Gewinnverwendung und Reserven

1. Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, zur freien Verfügung der Generalversammlung.
2. Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.



V. Auflösung und Liquidation

Art. 24 - Auflösung und Liquidation

1. Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.
2. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 25 - Mitteilungen und Bekanntmachungen

1. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
2. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen elektronisch oder durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. Der Verwaltungsrat kann weitere Presseorgane für Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmen.

Cham, den 03. Mai 2023



Philipp Buhofer
Präsident des Verwaltungsrates

NOTARIELLE BEGLAUBIGUNG

Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Zug, Verena Iten, Rechtsanwältin und Notarin, beglaubigt hiermit notariell, dass diese Statuten den heute durch den Verwaltungsrat beschlossenen Statuten der **Cham Group AG**, mit Sitz in Cham ZG, UID CHE-107.910.234, entsprechen.

Cham, den 03. Mai 2023



Verena Iten
Rechtsanwältin und Notarin
UID: CHE-203.390.170
Dammstrasse 19, 6300 Zug, Schweiz
+41 41 728 73 73, iten@schweigerlaw.ch

